

Abläufe und praktische Schritte, um eine private Unterbringung anzubieten

Gemäss [Staatssekretariat für Migration](#) können Ukrainerinnen und Ukrainer mit biometrischen Pässen sich visumsfrei 90 Tage lang im Schengen-Raum aufhalten. Während dieser Zeit ist eine private Unterkunft ohne weiteres möglich. Danach müssen die Ukrainerinnen und Ukrainer ihren weiteren Aufenthalt in der Schweiz regeln. Ist ihnen dies möglich, so steht einer weiteren Unterbringung bei Privaten nichts entgegen. Eine Privatperson kann ukrainische Staatsangehörige freiwillig und ohne Vergütung bei sich zu Hause aufnehmen, sofern die Unterbringung kostenlos ist. Wenn die Person gegen Bezahlung beherbergt wird, muss ihre Ankunft bei der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Gemäss der [Schweizerischen Flüchtlingshilfe](#) sind diese Sachen wichtig:

- ein abschliessbares Schlafzimmer
- Zugang zu Badezimmer und Küche
- Für drei erwachsene Personen sollte mindestens ein Zimmer vorhanden sein
- Ausserdem empfiehlt sie, dass die Unterkunft für mindestens drei Monate angeboten wird.

Praktische Schritte

Falls Sie eine private Unterkunft anbieten und Ihnen eine Gastfamilie zugeordnet wird, ist es hilfreich, folgende Schritte zu beachten:

1. Bereiten Sie sich gut auf die Aufnahme der Geflüchteten vor, logistisch und mental.
2. Lesen Sie den «Leitfaden für die Betreuung und Begleitung von Geflüchteten aus der Ukraine» gut durch und orientieren Sie Ihr Handeln daran.
3. Besprechen Sie mit den Betroffenen, wann sich diese bei einem der 6 Bundesasylzentren (BAZ) anmelden. Momentan (Stand 14. März 2022) sind die BAZ mit der Aufnahme von Flüchtenden überlastet und es ist für alle entlastend, noch etwas zuzuwarten. Die Geflüchteten haben nach der Einreise 90 Tage Zeit, sich anzumelden. Ein Kontingent ist in der Schweiz nicht vorgesehen, d.h. niemand ist zu spät oder wird abgewiesen.
4. Falls geflüchtete Personen krank sind, ist eine sofortige Anmeldung beim BAZ nötig. So erhalten diese umgehend den Flüchtlingsstatus S und sind ab diesem Zeitpunkt bei der Krankenkasse versichert.
5. Nach der Anmeldung beim BAZ werden die Geflüchteten einem Kanton zugeteilt. Da diese bei Ihnen bereits eine private Unterkunft erhalten haben, werden sie automatisch demjenigen Kanton zugeteilt, wo sie privat untergebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt ist der Migrationsdienst des Kantons für alle weiteren Fragen zuständig. Familiäre Beziehungen oder bereits bestehende Wohnmöglichkeiten werden wenn immer möglich berücksichtigt.

6. Eine allfällige Vergütung für die Verpflegung wird zurzeit (Stand 14. März 2022) schweizweit geprüft. Da dafür die Kantone zuständig sind, könnte dies kantonal unterschiedlich geregelt werden.

Zusammengestellt von der SEA-RES-Taskforce «Krieg in der Ukraine».
Stand: 14.03.2022

Weitere Informationen und Beratung: www.fluechtlingen-helfen.ch
Weiter Informationen zur Unterbringung: www.kirchen-helfen.ch

Beratung & Anfragen: +41 79 199 21 61, info@bir-consult.ch
Ansprechperson für Medien: +41 76 206 57 57, mjost@each.ch
Ansprechperson für Unterbringung: +41 52 551 88 80, info@kirchen-helfen.ch